

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PEPP GmbH & Co. KG

§ 1 Gegenstand

(1) Die PEPP GmbH & Co. KG ist im Besitz der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis und stellt Ihnen auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ihre Mitarbeiter für Einsatz Tätigkeiten zur Verfügung.

(2) Die Auswahl der Mitarbeiter erfolgt gemäß Ihrem Anforderungsprofil und sie sind entsprechend einzusetzen. Während der Einsatz Tätigkeit in Ihrem Unternehmen folgt unser Mitarbeiter Ihren Anweisungen und arbeitet unter Ihrer Aufsicht und Anleitung. Es ist uns jederzeit überlassen, wenn erforderlich, unsere Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit auszutauschen.

(3) Eine vertragliche Bindung zwischen Ihnen und dem Mitarbeiter entsteht während der Einsatz Tätigkeit in Ihrem Unternehmen nicht.

§ 2 Arbeitssicherheit

(1) Unsere Mitarbeiter unterliegen nach § 11 Abs. 6 AÜG den für Ihren Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften. Sie verpflichten sich, unsere Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für Ihren Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, insbesondere aber den Mitarbeitern die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Sie haben ferner dafür Sorge zu tragen und sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Arbeitsplatz des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden, sowie die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert ist. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden von Ihnen sichergestellt. Arbeitsunfälle sind uns sofort anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Unfall wird gemeinsam untersucht. Meldepflichtige Unfälle sind mittels der Unfallanzeige unverzüglich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu melden. Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch uns regelmäßig durchgeführt, dabei gestatten Sie uns den Zugang zu den jeweiligen Arbeitsplätzen.

§ 3 Durchführung

(1) Unsere Mitarbeiter haben sich arbeitsvertraglich verpflichtet, in allen den Entleiher betreffenden Geschäftsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

(2) Stellt der Entleiher während der ersten 4 Stunden des ersten Überlassungstages fest, dass unser Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist, so kann der Entleiher auf Austausch bestehen und ihm werden bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.

(3) Der Entleiher versichert, Mehrarbeit nur dann anzuordnen oder zu dulden, wenn dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine gegebenenfalls notwendige behördliche Genehmigung von Mehrarbeit ist durch den Entleiher einzuholen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Der AÜV kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden.

(2) Die Kündigung des AÜV ist nur dann wirksam, wenn sie gegenüber der PEPP Personallösungen ausgesprochen wurde.

(3) Eine Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung des AÜV besteht, wenn:

- Ihrerseits im Bereich der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Arbeitssicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.
- Ihrerseits eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Zahlungsverzug vorliegt.
- Gründe vorliegen, die eine Erbringung der Arbeitsleistung unserer Mitarbeiter unmöglich machen, wie z. B. Streik, Aussperrung oder höhere Gewalt.

§ 5 Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Grundlage für die Rechnungsstellung sind Stundennachweise, die von unserem Mitarbeiter einmal wöchentlich vorgelegt werden und vom Entleiher zu prüfen und abzeichnen sind. Alternativ kann der Entleiher die Zeitchronologie in Form einer Datenübertragung rechtsverbindlich bestätigen. Können die Stundennachweise keiner beim Entleiher bevollmächtigten Person vorgelegt werden, so sind die internen Mitarbeiter der PEPP GmbH & Co. KG stattdessen dazu berechtigt.

(2) Maßgebend für die Abrechnung der eingereichten Zeitchronologie sind der im AÜV vereinbarte Verrechnungssatz der sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer versteht und die jeweils vereinbarten zuschlagspflichtigen Arbeitszeiten unserer Mitarbeiter.

(3) Die Bereitstellung von Werkzeugen und/oder sonstigen Arbeitsmitteln ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten.

(4) Ändern sich während einer laufenden Arbeitnehmerüberlassung die für uns geltenden Tarifverträge oder maßgebliche gesetzliche Bestimmungen, so erhöhen sich unsere Verrechnungssätze jeweils anteilig ab Wirkung dieser Umstellung.

(5) Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

(6) Alle offenstehenden Forderungen werden bei Zahlungsverzug sofort fällig und nach § 288 BGB mit den entsprechenden Verzugszinsen abgerechnet. Eine Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt davon unberührt.

§ 6 Haftung

(1) Die PEPP GmbH & Co. KG haftet ausschließlich für die fehlerfreie Auswahl der Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Diese kann nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der vorstehend genannten Auswahlverpflichtung entstehen.

(2) Eine Haftung für das nicht Erreichen eines bestimmten Erfolges aus der Tätigkeit unserer Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Ebenso die Haftung die an Arbeitsgeräten und bei der Ausführung von Tätigkeiten von unseren Mitarbeitern verursacht werden.

(3) Eine Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten in Form von Kassenführung, Verwahrung oder Verwaltung von Geld oder Wertsachen betraut werden.

§ 7 Vermittlungsprovisionen

(1) Begründet der Entleiher innerhalb der ersten 6 Monate der Überlassung mit unserem Mitarbeiter ein Beschäftigungsverhältnis (direkte Übernahme aus der Überlassung), so wird eine Vermittlungsprovision in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern fällig, die sich pro abgelaufenem Kalendermonat um 1/6 reduziert.

(2) Eine Übernahme- oder Vermittlungsprovision fällt ebenfalls an, wenn ein Beschäftigungsverhältnis in ein rechtlich oder wirtschaftlich mit dem Entleihbetrieb verbundenes Unternehmen begründet wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt für uns rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben oder anzunehmen.

(2) Mündliche Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesen AGB existieren nicht und bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die übrigen Bestimmungen. Beide Parteien streben an, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Verden.